

**Satzung  
des  
Vereins der Freunde und Förderer  
des  
Theodor-Heuss-Gymnasiums der Stadt Waltrop e.V.**

**§ 1**

1. Der Förderverein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Theodor-Heuss-Gymnasiums der Stadt Waltrop e.V.“. Er hat seinen Sitz in Waltrop.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Recklinghausen einzutragen.

**§ 2**

1. Zweck des Vereins ist es, die Schulgemeinde am Theodor-Heuss-Gymnasium zu fördern, Lehrmittel, wie Bücher, physikalische und chemische Versuchsgeräte, Musikinstrumente, Turngeräte usw., zu beschaffen und so der Schule eine bessere Arbeitsmöglichkeit zu geben. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von kulturellen und sportlichen Projekten, Beschaffung von Unterrichtsmaterialien, Unterstützung der Teilnahme an schulischen und kulturellen Wettbewerben.
2. Der Verein ist nicht auf Erwerb gerichtet und verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
3. Etwaige Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Mittel der Körperschaft und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3**

1. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Eine Haftung der Mitglieder über die Zahlung des festgesetzten Beitrages hinaus ist ausgeschlossen.

**§ 4**

1. Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden, alle natürlichen Personen müssen volljährig sein.

2. Die Mitgliedschaft kann nur auf schriftlichen Antrag erworben werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt ist nur am Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
  - b) durch Ausschluss. Ein Mitglied, das seinen Beitrag nicht zahlt oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
  - c) durch Tod.

**§ 5**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

**§ 6**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Vorstandes
  - e) Wahl der Kassenprüfer
  - f) Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - g) Beschlüsse über Satzungsänderungen gem. § 9 der Satzung
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung verlangt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich

- mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung den Mitgliedern zu übersenden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
  5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  6. Die Beschlüsse und der Verlauf der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
  7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
  8. Für alle Beschlüsse und Wahlen gilt die einfache Mehrheit bei der Abstimmung, mit Ausnahme der unter § 9 aufgeführten Abstimmung.

### **§ 7**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
  - Vorsitzender
  - stellvertretender Vorsitzender
  - jeweiliger Schulleiter
  - jeweiliger Schulpflegschaftsvorsitzender
  - Schatzmeister
  - Schriftführer
  - bis zu 3 Beisitzer
2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt worden ist.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 5 Mitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel.
6. Der Vorstand darf nur über tatsächlich vorhandene Mittel verfügen.

7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach dessen Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
8. Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ein Ehrenamt.
9. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

### **§ 8**

1. Der Förderverein wird gemäß §26 BGB durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

### **§ 9**

1. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sind nur möglich, wenn zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen und der Antrag auf Satzungsänderung bzw. Auflösung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben worden ist.
2. Änderungen der Satzung, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Fördervereins berühren können, sind mit dem für den Verein zuständigen Finanzamt abzustimmen. Beschlüsse über derartige Satzungsänderungen werden erst mit Zustimmung des Finanzamtes wirksam.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waltrop, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, hier zur Förderung des Theodor-Heuss-Gymnasiums.
4. Die Umsetzung der bei der Jahreshauptversammlung genehmigten Anträge muss bis zum 31.12. desselben Jahres erfolgt sein.
5. Der Finanzrahmen, über den der Eilausschuss im Laufe eines Kalenderjahres entscheiden kann, wird auf 1.000 € pro Antrag festgesetzt.